

# RS OGH 1995/5/18 6Ob517/95, 1Ob11/99w, 9Ob47/01d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1995

## Norm

AktG §75 Abs4

## Rechtssatz

Ein bedingter Aufsichtsratsbeschuß, womit ein Vorstandsmitglied (gemäß § 75 AktG) unter der Voraussetzung abberufen wird, daß die Hauptversammlung der Aktionäre dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entziehen wird, ist unzulässig. Der Abberufung muß ein bereits erfolgter Vertrauensentzug durch die Aktionäre zugrundeliegen. Ein ohne diese Voraussetzung gefaßter Aufsichtsratsbeschuß kann von der Hauptversammlung nicht nachträglich genehmigt werden. Der Aufsichtsrat hat einen neuerlichen Abberufungsbeschuß zu fassen. Ohne einen solchen kann der nachträgliche Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung im Anfechtungsprozeß auch nicht "nachgeschoben" werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 517/95

Entscheidungstext OGH 18.05.1995 6 Ob 517/95

Veröff: SZ 68/98

- 1 Ob 11/99w

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 11/99w

Auch; nur: Der Abberufung muß ein bereits erfolgter Vertrauensentzug durch die Aktionäre zugrundeliegen. Ein ohne diese Voraussetzung gefaßter Aufsichtsratsbeschuß kann von der Hauptversammlung nicht nachträglich genehmigt werden. Der Aufsichtsrat hat einen neuerlichen Abberufungsbeschuß zu fassen. (T1) Beisatz: Der Gesellschaft soll nicht ein Vorstandsmitglied aufgezwungen werden, das zwar ohne zureichende Gründe abberufen wurde, bei dem aber in der Zwischenzeit ein neuer - nun gerechtfertigter - Abberufungsgrund eingetreten ist. (T2); Veröff: SZ 72/90

- 9 Ob 47/01d

Entscheidungstext OGH 28.02.2001 9 Ob 47/01d

Vgl auch; Beisatz: Die Aktiengesellschaft kann sich nur auf jene Gründe stützen, von denen der Aufsichtsrat bei seiner Beschlussfassung ausgegangen ist. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0049410

## Dokumentnummer

JJR\_19950518\_OGH0002\_0060OB00517\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)